

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00408 vom 5. November 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00408

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00408 du 5 novembre 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00408 del 5 novembre 2008

Regeste

Nichtigerklärung der Einbürgerung | Nichtigerklärung einer Einbürgerung (Jugendlicher zwischen 16 und 25 Jahren) Zuständigkeit: Das Verwaltungsgericht ist für die Angelegenheit zuständig, da auch die Nichtigerklärung des bereits erteilten Gemeindebürgerrechts in Frage steht, worauf der Beschwerdeführer grundsätzlich einen Anspruch hatte (E. 1). Zu den verschiedenen Einbürgerungsarten. Obwohl das kantonale Verfahren für Einbürgerungen wie die vorliegende Erleichterungen vorsieht, gilt sie als ordentliche Einbürgerung im Sinn des Bürgerrechtsgesetzes (E. 2). Das Gesuchsformular enthielt u.a. einen optisch hervorgehobenen Hinweis, wonach die Bewerber die Schweizerische Rechtsordnung einzuhalten hätten und diese Voraussetzung auch zum Zeitpunkt der Einbürgerung erfüllt sein müsse, andernfalls die Einbürgerung innert fünf Jahren nichtig erklärt werden könne. Der Beschwerdeführer stellte sein Gesuch im August 2003 und legte einen Strafregisterauszug von Anfang April 2003 bei, der keine Strafsentscheide verzeichnete. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass der Beschwerdeführer vor und während des Einbürgerungsverfahrens verschiedene Erziehungsverfügungen erwirkt hatte, unter anderem wegen mehrfachen Raubes. Nach damaligem Strafregisterrecht war eine Verurteilung des Beschwerdeführers von Ende November 2003 ins Strafregister aufzunehmen. Da die Einbürgerung bereits Anfang April 2004 erfolgte, konnten die Einbürgerungsbehörden zum Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids noch keine Kenntnis von dieser Verurteilung haben. Nach damaligem Recht hatten die Einbürgerungsbehörden der Kantone und des Bundes zudem keinen Einblick in laufende Strafverfahren. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist es unerheblich, ob er den Unterschied zwischen dem Erwachsenen- und dem Jugendstrafrecht kannte oder nicht. Jedenfalls musste ihm klar sein, dass er das Erfordernis der Einhaltung der Schweizerischen Rechtsordnung nicht erfüllte, nachdem er während mehr als eines Jahres an neun verschiedenen Raubüberfällen beteiligt gewesen (Ende Juni 2002 bis Ende April 2003) und ihm die diesbezügliche Erziehungsverfügung im November 2003 eröffnet worden war, also noch vor Abschluss des Einbürgerungsverfahrens. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben hätte der Beschwerdeführer diese erheblichen Tatsachen von sich aus den Behörden mitteilen müssen, auch wenn sie sich voraussichtlich zu seinen Ungunsten ausgewirkt hätten. Dieser Verstoss gegen Treu und Glauben ist mit dem Erschleichen der Einbürgerung gleichzusetzen. Die Voraussetzungen für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung sind damit grundsätzlich erfüllt (E. 3). Die Nichtigerklärung der Einbürgerung erweist sich zudem als verhältnismässig. Zwar hat der Beschwerdeführer bereits den schweizerischen Militärdienst absolviert, aber die vom Beschwerdeführer vor der Einbürgerung begangenen Verstösse gegen die Rechtsordnung wiegen schwer. Die Sanktionen bzw. Massnahmen des (damaligen) Jugendstrafrechts bezweckten insbesondere die soziale Eingliederung des Straftäters, weshalb das Verschulden nicht ausschlaggebend für die auszusprechende

Massnahme oder Sanktion war; vielmehr kam es darauf an, was im Einzelfall als erzieherisch wirksam und geboten erschien. Die gegenüber dem Beschwerdeführer verhängten, milden Sanktionen bzw. Massnahmen dürfen deshalb nicht zu einer Banalisierung der von ihm begangenen Taten führen. Schliesslich führt die Nichtigerklärung der Einbürgerung nicht zum vollständigen Verlust eines Aufenthaltsrechts, da der Beschwerdeführer wieder den Flüchtling-Status erlangen wird (E. 4). Kosten- und Entschädigungsfolgen. Abweisung des Gesuchs um unengentliche Rechtspflege und -verbeiständung mangels Substantiierung der Mittellosigkeit (E. 5). Rechtsmittelbelehrung (E. 6). Abweisung

Erwägungen

E. 4.1

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, bei den Straftaten habe es sich um sogenannte "Jugendsünden" gehandelt, welche bezüglich der Höhe der Strafe "als banal betrachtet werden" könnten. Er sei nun älter und reifer geworden, habe durch das Militär viele neue Freunde gefunden und sich in der Schweiz vollkommen integriert. Darüber hinaus habe er "sein Leben neu geordnet". Es sei zudem mehr als stossend, wenn ihm das Bürgerrecht entzogen würde, nachdem er den gesamten Militärdienst als Schweizer Soldat geleistet habe und in den Status eines Flüchtlings zurückversetzt würde. Die Nichtigerklärung des Bürgerrechts aufgrund "einer banalen Formalie" sei rechtlich gesehen überspitzter Formalismus.

E. 4.2

Sinn gemäss macht der Beschwerdeführer damit geltend, die Nichtigerklärung der Einbürgerung verstosse gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV). Eine Verwaltungsmassnahme ist verhältnismässig, wenn sie zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich ist. Ausserdem muss die Massnahme dem Betroffenen zumutbar sein, das heisst, der von ihr angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Verhältnis zum betroffenen privaten Interesse stehen (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. A., Zürich etc. 2006, Rz. 581, 614 f.).

E. 4.2.1

Angesichts der Tragweite des Schweizer Bürgerrechts und der damit verknüpften, umfassenden Rechte (so etwa politische Rechte im Bund, diplomatischer Schutz im Ausland, Niederlassungsfreiheit, Ausweisungsverbot, Auslieferung an ausländische Behörden nur mit Einverständnis der Behörden, vgl. Häfelin/Haller/Keller, N. 1309 ff.) besteht ein öffentliches Interesse daran, die Einbürgerung grundsätzlich auf diejenigen Personen zu beschränken, welche nicht in bedeutender Weise gegen die schweizerische Rechtsordnung verstossen haben. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Gesuchsteller solche Verstösse vor der Einbürgerung begangen hat, so ist die Nichtigerklärung der Einbürgerung eine geeignete Massnahme zur Wahrung des öffentlichen Interesses.

E. 4.2.2

Nach dem Gebot der Erforderlichkeit haben Massnahmen zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ebenso in Frage kommt (Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 591 ff.). Eine mildere Massnahme ist vorliegend nicht

denkbar, weshalb die Erforderlichkeit der Massnahme zu bejahen ist.

E. 4.2.3

Die Nichtigerklärung der Einbürgerung erscheint sodann für den Beschwerdeführer zumutbar und damit als verhältnismässig im engeren Sinn. Zwar ist seit der Einbürgerung bereits relativ viel Zeit verstrichen und hat der Beschwerdeführer schon den Militärdienst absolviert. Aber die vom Beschwerdeführer vor der Einbürgerung begangenen Verstösse gegen die schweizerische Rechtsordnung wiegen schwer, auch wenn sie nicht mit Strafen im eigentlichen Sinn, sondern lediglich mit Massnahmen geahndet wurden. Denn dabei ist Folgendes zu beachten: Die Sanktionen bzw. Massnahmen des damaligen Jugendstrafrechts bezweckten – wie im aktuell geltenden Recht – die Bekämpfung einer allfälligen besonderen Rückfallgefahr und ganz allgemein die soziale Eingliederung des Straftäters. Dieses Ziel sollte hauptsächlich durch erzieherische Einwirkung auf den Täter und dessen fürsorgerische Betreuung erreicht werden. Was im Einzelfall als erzieherisch wirksam und geboten erschien, konnte nicht aufgrund der Schwere der begangenen Straftat und des Verschuldens, sondern nur nach dem gesamten Persönlichkeitsbild des Delinquenten und seinem Erziehungszustand beurteilt werden ("Täterstrafrecht" im Gegensatz zum "Tatstrafrecht" für Erwachsene; Rehberg, S. 193; vgl. zur insofern identischen Zielsetzung des revidierten Jugendstrafrechts insbesondere Art. 2 und Art. 10 ff. des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 [SR 311.1] sowie Gürber/Hug/Schläfli, Vor Art. 1 N. 9 ff.). Mit Entscheid vom 22. November 2003 wurde zwar lediglich eine Erziehungshilfe angeordnet, der Beschwerdeführer zu zehn Tagen Arbeitsleistung verpflichtet und ihm eine Weisung erteilt. Da aber nach den vorstehenden Ausführungen im Jugendstrafrecht die Sanktionen bzw. Massnahmen nicht vom Verschulden des jugendlichen Täters abhängen, dürfen die mit jenem Entscheid verhängten jugendstrafrechtlichen Folgen nicht zu einer Banalisierung der vom Beschwerdeführer begangenen Taten führen. Die Beteiligung des Beschwerdeführers an neun verschiedenen Raubtaten (teilweise versuchte Tatbegehung) – zum Teil gegenüber zufällig ausgewählten Opfern – während fast eines Jahres und die dabei mehrmals eingenommene aktive, gewalttätige Rolle stellen jedenfalls erhebliche Verstösse gegen die Rechtsordnung dar. Die dem Entscheid vom 22. November 2003 zugrunde liegenden Sachverhalte erscheinen in Bezug auf die Täterschaft des Beschwerdeführers zudem nicht etwa als zufällige oder einmalige "Episoden", zumal er am 26. Dezember 2003 und nach erfolgter Einbürgerung weitere Straftaten beging, wofür er später mit zehn Tagen Einschluss bestraft werden musste. Dem Beschwerdeführer wird die Möglichkeit einer Einbürgerung nicht definitiv verwehrt: Sollte der Beschwerdeführer sein Leben tatsächlich "neu geordnet" und sich dies positiv auf seine Lebensführung ausgewirkt haben, so bleibt es ihm unbenommen, zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Gesuch um Einbürgerung zu stellen. Schliesslich führt die Nichtigerklärung der Einbürgerung nicht zum vollständigen Verlust eines Aufenthaltsrechts in der Schweiz, da der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben wieder den Flüchtlingsstatus erhalten wird.

E. 4.3

Nachdem sich der angefochtene Entscheid als rechtmässig erweist, ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Als unterliegende Partei wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig und hat er von vornherein keinen Anspruch auf Parteientschädigung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in

Verbindung mit § 70 VRG; § 17 Abs. 2 VRG). Allerdings lässt er um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung ersuchen. Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, ist auf entsprechendes Ersuchen hin die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen (§ 16 Abs. 1 VRG). Sie haben überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Zuzugabe der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ist es Sache des Gesuchstellers, den Nachweis seiner Mittellosigkeit zu erbringen. Ihm obliegt es, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 16 N. 28). An die Mitwirkungspflicht eines Gesuchstellers werden praxismässig hohe Anforderungen gestellt (Marc Forster, Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung in der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ZBl 93/1992 S. 457 ff., 460). Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat die Mittellosigkeit ungenügend substantiiert: In seiner Eingabe vom 24. August 2007 behauptete er, er sei arbeitslos, erhalte aber keine Arbeitslosengelder, sondern beziehe von einer Asylbehörde wirtschaftliche Hilfe. Für die Sozialhilfe an Schweizer Bürgerinnen und Bürger sind aber die allgemeinen Fürsorgebehörden zuständig. Da der Beschwerdeführer seit dem 5. April 2004 als Schweizer Bürger galt, ist es unglaubwürdig, dass er noch in der ersten Jahreshälfte von 2007 durch eine Asylbehörde unterstützt worden sein soll. Übrigens bezieht sich der dazu eingereichte Beleg nicht auf den Beschwerdeführer, sondern auf dessen Vater und ein weiteres Familienmitglied. Die weiteren eingereichten Belege sind ebenfalls nicht aussagekräftig: So ist eine Steuererklärung von 2005 zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung von August 2007 ebenso wenig relevant wie Quittungen über die Einzahlung der Miete (durch den Vater des Beschwerdeführers) und von Krankenkassenprämien. Nachdem die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers nicht rechtsgenügend dargelegt ist, braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob die Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit gegeben war oder nicht. Das Gesuch ist folglich abzuweisen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung im Dispositiv ist Folgendes zu bemerken: Gemäss Art. 83 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht unzulässig gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung. Die Nichtigerklärung einer Einbürgerung zählt jedoch nicht dazu, selbst wenn eine von kantonalen und kommunalen Organen bewilligte ordentliche Einbürgerung betroffen ist. Das Verfahren auf Nichtigerklärung mündet nicht in einer Einbürgerungsentscheid im Sinn der Ausnahmebestimmung, sondern es handelt sich um ein von der Einbürgerung getrenntes eigenständiges Verfahren (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2008, Art. 83 BGG N. 52).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.